

Verwaltungskostensatzung des Marktflecken Merenberg

Die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg hat in ihrer Sitzung am 03.09.2020 diese

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. I 2013, 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBI. I S. 622).

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
 - Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.



§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.



§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- 3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- 1) Die Höhe der Gebühr für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zu dieser Verwaltungskostensatzung.
- 2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.



Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare	
Beschäftigte je Viertelstunde	21,50 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare	
Beschäftigte je Viertelstunde	17,75 EUR

für alle übrigen Beschäftigten,	
je Viertelstunde	14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.08.2020 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Merenberg, den 11.09.2020

Oliver Jung/ Bürgermeister THE REPORT OF THE PARTY OF THE

Anlage: Gebührenverzeichnis zu § 8 Absatz 1 dieser Satzung



Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 8 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung des Marktflecken Merenberg			
Nr.	Gegenstand	Betrag	
	1. Allgemein		
	Bescheinigungen aller Art, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist		
1.1	bis zu einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	9,00 EUR	
	ab einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	nach Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2)	
1.2	Genehmigungen / Erlaubnisse / Bewilligungen / Gestattungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit dafür keine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis zu einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	9,00 EUR nach Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2)	
	ab einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten		
1.3	Fotokopien und Ausdrucke schwarz-weiß je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,30 EUR 0,60 EUR	
	Fotokopien und Ausdrucke farbig je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3	0,50 EUR 0,80 EUR	
1.4	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2) mindestens 25,00 EUR	
		höchstens 2.500 EUR	
1.5	Zurücknahme eines Widerspruches, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2) mindestens	
		12,50 EUR höchstens 1.250 EUR	



	2. Bauen und Grundstücke		
2.1	Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage, Genehmigung	10,00 EUR	
2.2	Grundstücksentwässerungsanlage, Abnahme	nach Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2)	
2.3	Baugenehmigungsunterlagen, Recherche aufgrund Nachfragen Privater		
	bis zu einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	10,00 EUR	
	ab einer Bearbeitungszeit von ca. 10 Minuten	nach Zeitaufwand	
	(Die Kosten für Kopien werden gesondert berechnet)	(§ 8 Absatz 2)	
2.4	Löschungsbewilligung Erteilung für Grundbucheintragung	20,00 EUR	
2.5	Rangrücktrittserklärung für Grundbucheintragung	20,00 EUR	
2.6	Vorkaufsrecht Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	20,00 EUR	
2.7	Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, Genehmigung	10,00 EUR	
	Straßenaufbrüche bei privaten oder gewerblichen Baumaßnahmen		
2.8	Erteilung der Genehmigung und weitere Bearbeitungen bis zu ca. 30 Minuten	30,00 EUR	
	Bearbeitungen ab ca. 30 Minuten	Zeitaufwand (§ 8 Absatz 2)	
2.9		10,00 EUR 1 Woche	
	Ausleihen von Bauakten	Jede weitere Woche 15,00 EUR	



Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 11.09.2020

Der Gemeindevorstand

Oliver Jung Bürgermeister

